

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4334
Urteil Nr. 160/2008 vom 20. November 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 7 des Dekrets vom 28. Juni 1957 zur Festlegung des Statuts der Kolonialen Versicherungskasse, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. Oktober 2007 in Sachen Solange Walhin gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 9. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 des Dekrets vom 28. Juni 1957 zur Festlegung des Statuts der Kolonialen Versicherungskasse gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorsieht, dass eine geschiedene Frau nur dann Anrecht auf eine gemäß Artikel 13 des vorerwähnten Dekrets berechnete Hinterbliebenenrente hat, wenn sie

- entweder eine Frau ist, deren Ehe aus der Alleinschuld des Ehegatten geschieden wurde,
- oder eine Frau ist, die ursprünglich Beklagte in dem Verfahren, das ausschließlich aufgrund von Artikel 232 des Zivilgesetzbuches zur Ehescheidung geführt hat, war und der das Gericht nicht die Verantwortung für die tatsächliche Trennung angelastet hat,

während Artikel 6 des Gesetzes zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen die Hinterbliebenenpension der Witwen von Bediensteten des Mutterlandes nicht vom Inhalt des Ehescheidungsurteils abhängig macht? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 7 des Dekrets vom 28. Juni 1957 zur Festlegung des Statuts der Kolonialen Versicherungskasse, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. April 1975 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom Nr. 254 vom 12. März 1936 über die Vereinheitlichung der Pensionsregelung für die Witwen und Waisen des staatlichen Zivilpersonals und des ihm gleichgestellten Personals, des königlichen Erlasses Nr. 255 vom 12. März 1936 über die Vereinheitlichung der Pensionsregelung für die Witwen und Waisen der Mitglieder der Armee und der Gendarmerie und des Dekrets vom 28. Juni 1957 zur Festlegung des Statuts der Kolonialen Versicherungskasse », bestimmt:

« § 1. Die Trennung von Tisch und Bett beeinträchtigt nicht die durch dieses Dekret gesicherten Rechte.

§ 2. Eine geschiedene Frau verliert ihr Recht auf die Witwenrente.

Eine geschiedene Frau hat jedoch Anrecht auf eine gemäß Artikel 13 berechnete Hinterbliebenenrente unter der Bedingung,

1. dass sie

- entweder eine Frau ist, die nach dem 1. Januar 1954 aus der Alleinschuld des Ehegatten geschieden wurde, selbst wenn die Ehescheidung nach diesem Datum infolge der Umsetzung einer Trennung von Tisch und Bett gestattet wurde;

- oder eine Frau ist, die ursprünglich Beklagte in dem Verfahren war, das ausschließlich aufgrund von Artikel 232 des Zivilgesetzbuches zur Ehescheidung geführt hat, und der das Gericht nicht die Verantwortung für die tatsächliche Trennung angelastet hat;

2. dass die Betroffene keine neue Ehe geschlossen hat vor dem Ableben desjenigen, der ihr Ehegatte war;

3. dass ein Antrag auf Gewährung der Hinterbliebenenrente innerhalb der Frist eines Jahres nach dem Ableben eingereicht wurde.

§ 3. Wenn jedoch die letzte Ehescheidung nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Amt verkündet wurde und die Gesamtrente, die der vollständigen Laufbahn des Mitglieds entspricht, einer geschiedenen Frau in Anwendung von Artikel 13 gewährt wird, hat die Frau, die mit diesem Mitglied nach der vorerwähnten Ehescheidung die Ehe schließt, keinerlei Anrecht auf eine Rente ».

Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen ist Bestandteil von Buch I dieses Gesetzes mit der Überschrift « Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelung im öffentlichen Sektor ». Dieser Artikel 6 bestimmt in der durch Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 16. Juli 1998 « zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten für die Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors » und durch Artikel 67 des Gesetzes vom 12. Januar 2006 « zur Schaffung des ‘ Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor ’ » abgeänderten Fassung:

« Die Bestimmungen über die in den Artikeln 2 und 3 angeführten Bedingungen über die Zuerkennung, das Eingangsdatum und die Aussetzung der Hinterbliebenenpension gelten für einen geschiedenen Ehegatten, der vor dem Ableben desjenigen, der sein Ehepartner war, keine neue Ehe geschlossen hat, doch die Zahlung der Pension wird ausgesetzt, bis er das Alter von 45 Jahren erreicht hat, außer wenn er den Nachweis einer bleibenden Invalidität von mindestens 66 Prozent erbringt oder ein Kind zu Lasten hat. Der König legt die Modalitäten zur Anerkennung der bleibenden Invalidität sowie den Begriff des Kindes zu Lasten im Sinne dieses Paragraphen fest.

Wenn beim Ableben des Personalmitglieds gleichzeitig ein geschiedener Ehepartner und ein hinterbliebener Ehepartner, der Anrecht auf die Pension im Sinne von Artikel 2 § 1 hat, vorhanden sind, verliert der geschiedene Ehepartner, selbst wenn er das Alter von 45 Jahren nicht erreicht hat, seinen Pensionsanspruch, wenn sein Pensionsantrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Ablebens seines ehemaligen Ehepartners beim Pensionsdienst für den öffentlichen Sektor eingegangen ist. In diesem Fall wird die vollständige Pension dem hinterbliebenen Ehepartner gewährt.

Der geschiedene Ehepartner kann nicht die Vorteile dieses Kapitels in Anspruch nehmen, wenn er dazu verurteilt wurde, demjenigen, der sein Ehepartner war, nach dem Leben getrachtet zu haben ».

B.2. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und der Formulierung der präjudiziellen Frage geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 7 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 28. Juni 1957 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Frauen, deren Ehe mit einem verstorbenen Beamten im gegenseitigen Einverständnis geschieden worden sei, einführe: einerseits diejenigen, auf die das vorerwähnte Dekret anwendbar sei, und andererseits diejenigen, auf die Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 anwendbar sei.

Die Erstgenannten hätten kein Anrecht auf eine Hinterbliebenenrente, während die Zweitgenannten Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension hätten, wenn sie alle anderen diesbezüglich vorgesehenen Bedingungen erfüllten.

B.3. Dadurch, dass dem geschiedenen Ehepartner eines verstorbenen Beamten eine Hinterbliebenenpension gewährt wird, soll den Personen, die - zumindest teilweise - finanziell von ihrem ehemaligen Ehepartner abhängig waren und die in vielen Fällen weder ein eigenes Einkommen noch die Möglichkeit hatten, eine persönliche Pension aufzubauen, so dass sie infolge der Ehescheidung in eine unsichere materielle Lage zu gelangen drohen, eine gewisse Existenzsicherheit gewährt werden.

Die Ausübung des Rechtes auf eine Hinterbliebenenpension kann von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden, die nicht ohne vernünftige Rechtfertigung bestimmten Personen auferlegt werden können, während andere davon befreit sind.

B.4. Mit der Annahme von Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 hat der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die Ursache der Ehescheidung bei der Gewährung einer Hinterbliebenenpension an einen geschiedenen Ehepartner, auf den diese Bestimmung anwendbar ist, nicht mehr zu berücksichtigen ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1983-1984, Nr. 557/1, S. 20; ebenda, Nr. 557/4, S. 62).

Der Hof bemerkt, dass der Ministerrat anerkennt, dass der in B.2 angeführte Behandlungsunterschied jeder vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.5. Unter diesen Umständen erkennt der Hof auch nicht, wie dieser Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen wäre.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 28. Juni 1957 zur Festlegung des Statuts der Kolonialen Versicherungskasse verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einer im gegenseitigen Einverständnis geschiedenen Frau das Recht auf die darin vorgesehene Hinterbliebenenpension versagt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior